Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, S. 49. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Festsetzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz, sowie anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Frankfurt a. Main, Cöln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig, S. 64.

(Nr. 9886.) Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1897, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen.

Auf den Bericht vom 25. v. M. habe Ich der als Anlage beifolgenden Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen Meine Sanktion ertheilt und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung.

Mit der Ausführung der Kirchengemeindeordnung ist vorzugehen. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchenrath, das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1897.

Wilhelm.

Bosse.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und an den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1897.

Anlage.

Kirchengemeindeordnung

für die

evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen.

Vorbemerkung.

Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1) die Gnadenmittel der Kirche und der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2) ein erbauliches Leben zu führen,
3) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Gemeindekirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindekirchenrath, in den größeren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Gesammtparochie die besonderen Gemeindekirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen berathenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

II. Gemeindekirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeindekirchenraths.

§. 3.

Der Gemeindekirchenrath besteht:

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
2) aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6), durch die Gemeinde gewählt werden (§§. 31 ff.).

§. 4.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeindekirchenrathe als Mitglieder an.

Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sitzungen des Gemeindekirchenraths Theil.

§. 5.

Die Zahl der Aeltesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Aeltesten in den einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse, so lange eine Kreissynode nicht besteht, durch das Konsistorium, nach Errichtung einer Kreissynode durch diese nach Vernehmung der Gemeindevertretung. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Aeltesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrags auf die Gemeinden der Gesammtparochie angemessen zu vertheilen.

§. 6.

In Patronatsgemeinden hat der Patron die Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt (§. 32), zum Aeltesten zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine Wiederernennung derselben Person ist zulässig.

Macht der Patron von seiner Befugniß keinen Gebrauch, und besitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindekirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.

§. 7.

Die Aeltesten sind im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der

Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Aelteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindekirchenraths.

§. 8.

Den Vorsitz im Gemeindekirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeindekirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeindekirchenrathe aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 40) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

§. 9.

Der Gemeindekirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Aeltesten unter Angabe des Zwecks dieselbe verlangt.

§. 10.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeindekirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des Gemeindekirchenraths anwesend ist.

Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Ist eine zur Beschlußfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung auf Berufung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern.

Die Beschlüsse des Gemeindekirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten zu unterschreiben.

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 21 nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeindekirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 12.

In Gemeindekirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeindekirchenrath überlassen.

C. Wirkungskreis des Gemeindekirchenraths.

§. 13.

Der Gemeindekirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14.

Insbesondere liegt dem Gemeindekirchenrathe ob:

1. Christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besondere Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrath unabhängig. Hält er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeindekirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an das

Konsistorium zu, an dessen Stelle nach Errichtung einer Kreissynode diese beziehungsweise deren Vorstand tritt. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung des Konsistoriums zu bringen, an dessen Stelle nach Errichtung einer Kreissynode diese beziehungsweise deren Vorstand tritt. Bis zum Erlaß der endgültigen Entscheidung bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

Der Gemeindekirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schoße zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 15.

2. Der Gemeindekirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeindekirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.

Der Gemeindekirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16.

3. Der Gemeindekirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 17.

4. Dem Gemeindekirchenrath liegt die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen.

§. 18.

5. Der Gemeindekirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§. 33) auf, nimmt die dazu erforderlichen Anmeldungen entgegen, bereitet

die Wahlen zum Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19.

6. Der Gemeindekirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

§. 20.

7. Dem Gemeindekirchenrath kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.

§. 21.

8. Der Gemeindekirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittwenthumsvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeindekirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeindekirchenrath nichts geändert (§. 44).

In den Fällen des §. 29 ist der Gemeindekirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden.

§. 22.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeindekirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rendanten (Kirchmeister, Kirchenrechner u. s. w.) zu ernennen.

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeindekirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeindekirchenraths ernannt werden, so ist

die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich, an dessen Stelle nach Errichtung einer Kreissynode der Vorstand derselben tritt.

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenraths.

b) Er legt dem Gemeindekirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen.

c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarienstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er beim Gemeindekirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeindekirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 23.

9. Der Gemeindekirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 24.

10. Der Gemeindekirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebiets der Gemeinde Mittheilung zu machen.

Auch den einzelnen Mitgliedern des Gemeindekirchenraths liegt die Verpflichtung ob, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde nach Kräften beizutragen. Insbesondere haben sie

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen,

2) sind sie verbunden, abwechselnd den Pfarrer bei den jährlichen Hausbesuchen, wo diese üblich sind, zu begleiten,

3) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel zu fördern.

III. Gemeindevertretung.

§. 25.

In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 31 ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesammtseelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2 Absatz 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeindekirchenraths festgestellt.

§. 26.

Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung vom Konsistorium genehmigt werden.

Nach Errichtung einer Kreissynode ist diese zuvor gutachtlich zu hören.

§. 27.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeindekirchenrathe über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.

§. 28.

Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11 Anwendung.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeindekirchenraths eingetragen.

§. 29.

In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeindekirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre, und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen;
5) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeindekirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 900 Mark hinaus, erweitern.

   Die Vorschriften 1 bis 5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat;
6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern festgesetzt werden muß.

   Bis zur Einführung der Reform der direkten Staatssteuern hat die Vertheilung der Umlagen nach dem Verhältniß sämmtlicher von den Mitgliedern der Kirchengemeinden zu entrichtenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umher-

ziehen und der Hundesteuer zu erfolgen. Die Kapital- und die Dienstertragsteuer sind jedoch nur mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Grund-, die Gebäude-, die Gefäll- und die Gewerbesteuer belastet werden;

7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher, auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 900 Mark oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge.

In allen Fällen ist der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung respektive Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeindekirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten (§. 43).

§. 30.

Der Gemeindekirchenrath ist befugt, auch andere Gemeindeangelegenheiten, die ihm dazu geeignet erscheinen, an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschließung zu bringen.

Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse sind für den Gemeindekirchenrath maßgebend.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeindekirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde wohnen, zu

den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruktion angemeldet haben.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1) welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2) welche unter Kuratel stehen oder sich im Konkurs befinden;
3) welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützungen aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1) wer nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2) wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;
3) wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat;
4) wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 32.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeindekirchenrath sind alle zum Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, am Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle fleißig theilnehmen und welche, wenn sie in gemischter Ehe leben, wenigstens ihre Söhne im evangelischen Glauben erziehen lassen.

Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können unter besonderen Verhältnissen durch das Konsistorium gestattet werden.

§. 33.

Der Gemeindekirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten (§. 18) in einem Jedermann zugänglichen Lokale vierzehn Tage lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Gemeindekirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Die eingehenden Reklamationen hat der Gemeindekirchenrath zu prüfen und geeigneten Falls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an das Konsistorium, nach erfolgter Errichtung einer Kreissynode an den Vorstand derselben zu. Durch Einlegung des Rekurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§. 34.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeindekirchenrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltage stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeindekirchenraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§. 6) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 35.

Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeindekirchenraths und erforderlichen Falls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Theilnahme an Wort und Sakrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeindekirchenraths kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von

Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindekirchenraths unterzeichnet.

§. 36.

Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeindekirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei auf einander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 37.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§. 36) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§. 31) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeindekirchenrath und, auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, das Konsistorium, an dessen Stelle nach Errichtung einer Kreissynode der Vorstand derselben tritt.

§. 38.

Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet oder
2) schon sechs Jahre das Aeltestenamt bekleidet haben oder
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeindekirchenrath und auf eingelegten Rekurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präklusivische Frist läuft, das Konsistorium und an dessen Stelle nach Errichtung einer Kreissynode der Vorstand derselben.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeindekirchenrathe wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron übertragenen Aeltestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§. 39.

Ist für die Aeltestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal das Konsistorium, an dessen Stelle nach Errichtung einer Kreissynode der Vorstand derselben tritt, die Aeltesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeindekirchenrath ausgeübt.

§. 40.

Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktion sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§. 41.

Die Entlassung eines Aeltesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindekirchenraths:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§. 31);
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Nach Errichtung einer Kreissynode tritt der Vorstand derselben an die Stelle des Konsistoriums.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeindekirchenrath binnen vier Wochen die Berufung an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

§. 42.

Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Konsistorium dieselbe auflösen und den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Konsistorium zu bestellenden Kommissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeindekirchenrath ausgeübt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Mittelst statutarischer Bestimmung können in einer Gemeinde besondere, die vorstehende Ordnung ergänzende oder modifizirende Einrichtungen aufrecht erhalten oder neu eingeführt werden.

Geeigneten Falls ist das Ganze der Gemeindeordnung in einem förmlichen Gemeindestatut zusammenzufassen.

Zur Festsetzung statutarischer Ordnungen bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung, sowie der abschließenden Genehmigung des Konsistoriums.

Dieselbe kann nach Errichtung einer Kreissynode erst ausgesprochen werden, wenn die Kreissynode die statutarische Ordnung ihrerseits genehmigt hat.

§. 44.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichen Falls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

§. 45.

Bezüglich der kirchlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden findet das Kirchengesetz vom 18. Juli 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1893 S. 9) sinngemäß Anwendung.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

(Nr. 9887.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1897, betreffend Festsetzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz, sowie anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Frankfurt a. M., Cöln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig.

Auf Ihren Bericht vom 10. März d. J. bestimme Ich im Anschluß an Meinen Erlaß vom 16. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 253), daß vom 1. April d. J. ab:

1) der Königlichen Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz Verwaltung und Betrieb der in der Anlage A aufgeführten Bahnstrecken übertragen wird,
2) die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektionen in Cöln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig nach Maßgabe der Anlage B anderweit abgegrenzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. März 1897.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage A.

Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
Frankfurt a. M. . .	Troisdorf–Betzdorf–Gießen, Wissen–Morsbach, Grünebach–Daaden, Dillenburg–Straßebersbach, Dillenburg–Auguststollen beziehungsweise Nikolausstollen, Engers–Siershahn–Altenkirchen–Au, Grenzau–Höhr-Grenzhausen, Limburg–Altenkirchen, Siershahn–Staffel, Lollar–Wetzlar, Wetzlar–Niederlahnstein, Weilburg–Laubuseschbach, Hohenrhein–Oberlahnstein, Niederlahnstein–Frankfurt a. M., Wiesbaden–Diez, Curve–Wiesbaden, Curve–Biebrich (Rheinbahnhof), Wiesbaden–Biebrich (Mosbach), Frankfurt a. M.–Niedernhausen–Eschhofen (Limburg), Niedernhausen–Wiesbaden, Griesheim–Frankfurt a. M. (Ostbahnhof) (Theil gepachtet), Goldstein–Frankfurt a. M., Goldstein–Sachsenhausen, Frankfurt a. M. (Ostbahnhof)–Hanau–Landesgrenze, Landesgrenze–Aschaffenburg (gepachtet), Höchst a. M.–Soden im Taunus, Frankfurt a. M.–Homburg v. d. H.–Usingen, Friedrichsdorf–Friedberg (Hessen), Lollar–Gießen–Bockenheim, Friedberg (Hessen)–Hanau, Sachsenhausen–Offenbach a. M., Frankfurt a. M.–Bebra, Elm–Landesgrenze, Landesgrenze–Gemünden (gepachtet), Bronzell–Gersfeld, Götzenhof–Tann, Gießen–Fulda, Grünberg–Londorf, Lollar–Londorf, Nieder-Gemünden–Landesgrenze bei Nieder-Ofleiden, Salzschlirf–Schlitz, Gießen–Gelnhausen, Hungen–Laubach, Laubach–Mücke, Nidda–Schotten, Friedberg (Hessen)–Hungen, Beienheim–Nidda, Stockheim–Gedern, Gedern–Grebenhain-Crainfeld, Grebenhain-Crainfeld–Lauterbach.
Mainz	Coblenz–Bingerbrück–Mainz–Bischofsheim–Gr. Gerau–Darmstadt, Darmstadt–Babenhausen–Landesgrenze–Aschaffenburg, Hammelstrift–Kranichstein, Bingerbrück–Kirn, Langenlonsheim–Simmern, Simmern–$\frac{\text{Kirchberg i. Hundsrück}}{\text{Castellaun}}$, Kempten (Bingen)–Alzey–Monsheim–Worms, Monsheim–Hohenfülzen–Landesgrenze, Monsheim–Wachenheim-Mölsheim–Landesgrenze, Mainz–Armsheim–Wendelsheim, Bodenheim–Alzey–Wahlheim–Landesgrenze, Undenheim-

Eisenbahndirektion.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
	Köngernheim–Nierstein, Gau–Odernheim–Osthofen, Worms–Gundheim, Mainz–Worms–Landesgrenze, Osthofen–Hamm–Guntersblum, Bischofsheim–Goldstein, Goldstein–Biblis–Landesgrenze–Waldhof–Mannheim-Hauptbahnhof, Waldhof–Mannheim-Neckarvorstadt, Biblis–Hofheim–Rosengarten–Rheintrajekt–Worms, Rosengarten–Lampertheim, Hofheim–Bürstadt–Bensheim, Lorsch–Heppenheim–Fürth, Mörlenbach–Wahlen, Offenbach–Reinheim, Bieber–Dietzenbach, Ober-Roden–Dreieichenhain–Offenbach mit Abzweigung von Dreieichenhain nach Langen Bahnhof und von Sprendlingen nach Langen, Darmstadt (Rosenhöhe)–Gr. Zimmern, Goddelau-Erfelden–Darmstadt, Darmstadt–Reinheim–Wiebelsbach-Heubach–Erbach–Landesgrenze–Eberbach, Wiebelsbach-Heubach–Babenhausen–Hanau.

Anlage B.

Eisenbahndirektion.	Zugang Bahnstrecken.	Abgang Bahnstrecken.	Bemerkungen.
Cöln	Cöln–Cöln-Deutz–Kalk, Cöln-Deutz–Mülheim a.Rh., Mülheim a.Rh.–Cöln-Deutz–Kalk, Mülheim a. Rh.–Urbach.		Aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld.
	Niederlahnstein – Troisdorf–Kalk, Niederlahnstein – Coblenz, Troisdorf–Urbach.		Aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Frankfurt a. M.
		Coblenz–Bingerbrück.	An den Eisenbahn-Direktionsbezirk Mainz.
St. Johann-Saarbrücken.	—	Bingerbrück–Kirn, Langenlonsheim–Simmern, Simmern–Kirchberg i. Hunsrück	An den Eisenbahn-Direktionsbezirk Mainz.
		Castellaun.	
Elberfeld		Cöln–Cöln-Deutz–Kalk, Cöln-Deutz–Mülheim a.Rh., Mülheim a.Rh.–Cöln-Deutz–Kalk, Mülheim a. Rh.–Urbach.	An den Eisenbahn-Direktionsbezirk Cöln.
	Siegburg – Bergneustadt, Osberghausen–Wiehl.		Aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Frankfurt a. M.
Bromberg.....	—	Schönsee–Osterode i.Ostpr.	An den Eisenbahn-Direktionsbezirk Danzig.
Danzig	Schönsee–Osterode i.Ostpr.	—	Aus dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Ueberall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Nr. 9887.)